

Kurztitel

Verordnung: Elektrotechnikverordnung 1996 - ETV
1996

Publikationsorgan

BGBI.Nr. 105/1996 ST0030

Typ

V

Teil

0

Datum

19960307

Text

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche
Angelegenheiten über Normalisierung, Typisierung und Sicherheit
elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen
im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen
(Elektrotechnikverordnung 1996 - ETV 1996)

Auf Grund des § 2, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2
und des § 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG
1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie des § 205 des Berggesetzes 1975,
BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.
518/1995, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind elektrische
Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie sonstige Anlagen im
Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch
Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener
Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich
jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch
diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Verbindliche Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften)

§ 2. (1) Die im Anhang III abgedruckten Österreichischen
Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN (in dieser Verordnung
als „SNT-Vorschriften“ bezeichnet) werden für verbindlich erklärt.

(2) Die im Anhang zur ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, abgedruckten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN bleiben weiterhin verbindlich, ausgenommen die im Anhang II aufgezählten, deren Verbindlichkeit aufgehoben wird.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 verbindlichen SNT-Vorschriften sind in Anhang I zusammengefaßt.

§ 3. Die in den SNT-Vorschriften enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte (zB technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften), sowie die in der Inhaltsübersicht des Anhanges ausdrücklich ausgenommenen Teile von SNT-Vorschriften werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

§ 4. Für Bauteile elektrischer Betriebsmittel gelten die für die Bauteile jeweils zutreffenden SNT-Vorschriften, sofern nicht die das jeweilige Betriebsmittel in seiner Gesamtheit betreffenden SNT-Vorschriften anderes festlegen.

Sichere elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 5. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder

sachlichen Verhältnissen immer,

2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern

diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind, wenn sie den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instand gehalten und betrieben werden. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 6. Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 ETG 1992

1. unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder

sachlichen Verhältnissen immer,

2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern

diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind, wenn jene Maßnahmen getroffen werden, die in den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften festgelegt sind. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 7. Elektrischen Betriebsmitteln, die üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden, ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen, die jedenfalls Angaben über die Funktion des Betriebsmittels, die ordnungsgemäße Installation, Verwendung und Wartung zu enthalten hat. Kann das gleiche Ziel auch durch bildliche Darstellungen erreicht werden, so ist dies ebenfalls zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur jene einfachen elektrischen Betriebsmittel, deren Gebrauch auch elektrotechnisch Fachkundigen geläufig ist, zB Glühlampen, Verlängerungsleitungen, Tischleuchten. Aus Aufschriften an dem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung muß jedenfalls stets der Hersteller und bei ausländischen Produkten ein für das erstmalige Inverkehrbringen im Inland Verantwortlicher ersichtlich sein.

Prüfzeichen

§ 8. Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 ist bei elektrischen Betriebsmitteln anzunehmen, wenn diese das Zeichen

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte

Form des BGBl. verwiesen.)

tragen.

Diesem Zeichen gleichwertig sind bei Installationsrohren und Leitungen die Zeichen

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte

Form des BGBl. verwiesen.)

und

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte

Form des BGBl. verwiesen.)

und bei Leitungen der Kennfaden:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte

Form des BGBl. verwiesen.)

Sonderbestimmungen

§ 9. (1) Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß ÖVE-EX 65/1981 und 65a/1985 § 4.3.3 und § 5.1.2.6 sind auch für alle

in Betrieb befindlichen elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel verbindlich.

(2) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVE-EN 7a/1990 sind an bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in folgenden humanmedizinisch genutzten Räumen der Anwendungsgruppe 1 bis spätestens 1. Jänner 1997 vorzunehmen: Bettenräume, Räume der physikalischen Therapie, Massageräume und Praxisräume.

(3) Die Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-EN 7/1981 und ÖVE-EN 7a/1990 sind für die Errichtung neuer und die wesentliche Änderung oder Erweiterung bestehender elektrischer Anlagen im veterinärmedizinischen Bereich nicht verbindlich.

(4) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-EN 7/1991 und ÖVE-EN 7a: 1994-06 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach diesen SNT-Vorschriften zu planen und spätestens ab 1. Jänner 1996 danach zu errichten.

(5) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-EN 1 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dieser SNT-Vorschrift zu errichten.

(6) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-T 5/1990 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dieser SNT-Vorschrift zu betreiben.

Übergangsbestimmung

§ 10. (1) Soweit § 9 nichts anderes bestimmt, dürfen elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen noch fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994 hergestellt und in Verkehr gebracht bzw. errichtet werden.

(2) Soweit § 9 nichts anderes bestimmt, dürfen elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen bis zum 20. Jänner 1999 gemäß den Bestimmungen der ETV 1990, BGBl. Nr. 352/1990, hergestellt und in Verkehr gebracht bzw. errichtet werden.

(3) Insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung den Betrieb elektrischer Anlagen betreffen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 für den Betrieb der Anlagen sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ETV 1993,

BGBI. Nr. 47/1994, ausgenommen deren Anhang, unter Beachtung von § 2, außer Kraft.

Ditz

Anhang I

Zusammenfassendes Verzeichnis der verbindlichen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)

Anmerkung: SNT-Vorschriften, die nicht im Anhang III abgedruckt sind, sind im Anhang zur Elektrotechnikverordnung 1993, BGBI. Nr. 47/1994, abgedruckt.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|-----------------------|--|
| 1 | ÖVE-C 10, Teil 2/1989 | Akkumulatoren und Batterieanlagen. Teil 2: Ortsfeste Batterien |
| 2 | ÖVE-E 5, Teil 1/1989 | Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen (ausgenommen § 11.9, dieser ist nicht anzuwenden) |
| 3 | ÖVE-E 5, Teil 9/1982 | Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten |
| 4 | ÖVE-E 15/1985 | Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen |
| 5 | ÖVE-E 36/1970 | Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5) |

- 6 ÖVE-E 40/1987 Schutz von Erdern und erdverlegten
Metallteilen gegen Korrosion
- 7 ÖVE-E 49/1988 Blitzschutzanlagen (ausgenommen § 6,
identisch mit § 24, § 25 und § 26)
ÖVE-E 49/1973+
ÖVE-E 49a/1976+
ÖVE-E 49b/1982+
ÖVE-E 49c/1987
- 8 ÖVE-EH 1/1982 Errichten von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen über 1 kV
- 9 ÖVE-EH 1a/1987 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
Errichten von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen über 1 kV, ÖVE-EH 1/1982
- 10 ÖVE-EH 28/1987 Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit
Nennspannungen über 1 kV
- 11 ÖVE-EH 41/1987 Erdungen in Wechselstromanlagen mit
identisch mit Nennspannungen über 1 kV
ÖVE-EH 41/1975+
ÖVE-EH 41a/1980+
ÖVE-EH 41b/1986
- 12 ÖVE-EN 1, Teil 1/1989 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 1: Begriffe und Schutz gegen
gefährliche Körperströme
(Schutzmaßnahmen)
- 13 ÖVE-EN 1, Teil 1a/1992 Nachtrag a zu Teil 1/1989: Errichtung

von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS. Begriffe und Schutz gegen
gefährliche Körperströme
(Schutzmaßnahmen)

- 14 ÖVE-EN 1, Teil 1b: Nachtrag b zu den Bestimmungen über
1995-10 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS. Begriffe und Schutz gegen
elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen),
ÖVE-EN 1, Teil 1/1989
- 15 ÖVE-EN 1, Teil 2: Errichtung von Starkstromanlagen mit
1993-04 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
- 16 ÖVE-EN 1, Teil 3 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 40)/1983 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 40. Beschaffenheit und Verwendung von
Leitungen und Kabeln
- 17 ÖVE-EN 1, Teil 3 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 41): 1995-03 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 41: Bemessung von Leitungen und
Kabeln in mechanischer und elektrischer

Hinsicht, Überstromschutz

- 18 ÖVE-EN 1, Teil 3 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 42)/1981 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 42. Verlegung von Leitungen und
Kabeln
- 19 ÖVE-EN 1, Teil 3 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
(§ 42a)/1985 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 42. Verlegung von Leitungen und
Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981
- 20 ÖVE-EN 1, Teil 3 Nachtrag b zu Teil 3 (§ 42)/1981.
(§ 42b)/1991 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS. Verlegung von Leitungen und
Kabeln.
- 21 ÖVE-EN 1, Teil 3 Nachtrag c zu den Bestimmungen über
(§ 42c): 1994-06 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 42 Verlegung von Leitungen und
Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981

22 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 43 bis § 50)/1980 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 43
bis § 50

23 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 51)/1980 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1500 V GS.

Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 51.
Stromkreise mit Nennspannungen bis
1 000 V WS (Niederspannungsstromkreise)
in Schaltfeldern mit Nennspannungen
über 1 kV

24 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 53)/1988 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 53.
Ersatzstromversorgungsanlagen und
andere Stromversorgungsanlagen für den
vorübergehenden Betrieb

25 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 54)/1989 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 54.
Unterrichtsräume mit
Experimentierständen

26 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 55)/1987 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 55.

Baustellen und Provisorien

27 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 56)/1993-05 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 56.

Elektrische Anlagen in

landwirtschaftlichen und

gartenbaulichen Anwesen

28 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 57)/1989 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 57.

Elektrische Anlagen für

Sicherheitszwecke

29 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 58 bis § 59)/1983 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 58 bis

§ 59

30 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 60)/1983 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 60.

Hilfsstromkreise

31 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit
(§ 65)/1985 Nennspannungen bis 1 000 V WS und

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 65.

Begrenzte, leitfähige Räume

32 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit

(§ 90)/1983 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 90.

Garagen, Arbeitsgruben und

Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

33 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit

(§ 92)/1985 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 92.

Stromversorgung auf Campingplätzen und

an Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge

34 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit

(§ 95)/1991 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 95.

Aufzüge

35 ÖVE-EN 1, Teil 4 Errichtung von Starkstromanlagen mit

(§ 97)/1990 Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 97.

Fliegende Bauten und Wagen nach

Schaustellerart sowie deren

Stromversorgung

36 ÖVE-EN 2, Teil 1 bis Starkstromanlagen und

Teil 6 und Teil 8: Sicherheitsstromversorgung in baulichen

- 1993-02 Anlagen für Menschenansammlungen
- 37 ÖVE-EN 2, Teil 1a: Nachtrag a zu ÖVE-EN 2 Teil 1: 1993-02
- 1994-06 Starkstromanlagen und
Sicherheitsstromversorgung in baulichen
Anlagen für Menschenansammlungen.
Teil 1: Allgemeines
- 38 ÖVE-EN 2, Teil 7: Starkstromanlagen und
1994-06 Sicherheitsstromversorgung in baulichen
Anlagen für Menschenansammlungen.
Teil 7: Arbeitsstätten
- 39 ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und
medizinisch genutzten Räumen außerhalb
von Krankenhäusern
- 40 ÖVE-EN 7a: 1994-06 Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991
Starkstromanlagen in Krankenhäusern und
medizinisch genutzten Räumen außerhalb
von Krankenhäusern
- 41 ÖVE-EN 7/1981 Errichtung von elektrischen Anlagen in
medizinisch genutzten Räumen
- 42 ÖVE-EN 7a/1990 Nachtrag a zu den Bestimmungen über die
Errichtung von elektrischen Anlagen in
medizinisch genutzten Räumen.
ÖVE-EN 7/1981
- 43 ÖVE-EN 31/1981 Errichtung von Elektrozaunanlagen
- 44 ÖVE-EX 65/1981 Errichtung elektrischer Anlagen in
explosionsgefährdeten Bereichen
- 45 ÖVE-EX 65a/1985 Nachtrag a zu den Bestimmungen über

Errichtung elektrischer Anlagen in
explosionsgefährdeten Bereichen,
ÖVE-EX 65/1981

- 46 ÖVE-G/EN 61011/1992 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Netzanschluß
- 47 ÖVE-EN 61011/A 1+A 2: Änderungen A 1 und A 2 zu
1994-06 ÖVE-G/EN 61011/1992 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Netzanschluß
- 48 ÖVE-G/EN 61011-1/1992 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb
und Netzanschluß
- 49 ÖVE-EN 61011-1/A 2: Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-1/1992
1994-06 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb
und Netzanschluß
- 50 ÖVE-G/EN 61011-2/1992 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte, die nicht für den
Netzanschluß vorgesehen sind.
- 51 ÖVE-EN 61011-2/A 2: Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-2/1992
1994-06 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte, die nicht für den
Netzanschluß vorgesehen sind

52 ÖVE-HG 701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung
Teil 1/1985 elektrischer Geräte für den
Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

53 ÖVE-HG 701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung
Teil 2-1/1988 elektrischer Geräte für den
Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Teil 2-1: Netzbetriebene elektronische

Geräte und deren Zubehör für den

Hausgebrauch und ähnliche allgemeine

Anwendung

54 ÖVE-HG 701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung
Teil 2-2/1990 elektrischer Geräte für den
Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Teil 2-2: Handgeführte Elektrowerkzeuge

55 ÖVE-IG 31/1979 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

56 ÖVE-IG 31a/1983 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke,
ÖVE-IG 31/1979

57 ÖVE-IG 31b/1984 Nachtrag b zu den Bestimmungen über
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke,
ÖVE-IG 31/1979

58 ÖVE-IG 31c/1988 Nachtrag c zu den Bestimmungen über
Steckvorrichtungen für

Hausinstallationen und ähnliche Zwecke,
ÖVE-IG 31/1979

59 ÖVE-IG 31d/1990 Nachtrag d zu den Bestimmungen über
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke,
ÖVE-IG 31/1979

60 ÖVE-IG 31e/1992 Nachtrag e zu ÖVE-IG 31/1979
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

61 ÖVE-IG 31f: 1995-06 Nachtrag f zu ÖVE-IG 31/1979
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

62 ÖVE-IG/EN 50075/1990 Flache, nichtwiederanschließbare,
zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit
Leitung für die Verbindung von
Klasse II-Geräten für den Haushalt und
ähnliche Zwecke

63 ÖVE-L 1/1981 Errichtung von Starkstromfreileitungen
bis 1 000 V

61 ÖVE-L 1a/1986 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
Errichtung von Starkstromfreileitungen
bis 1 000 V, ÖVE-L 1/1981

62 ÖVE-L 11/1979 Errichtung von Starkstromfreileitungen
über 1 kV (ausgenommen § 25.6,
1. Absatz)

63 ÖVE-L 11a/1980 Nachtrag a zu den Vorschriften über
Errichtung von Starkstromfreileitungen

über 1 kV, ÖVE-L 11/1979

- 64 ÖVE-L 11b/1982 Nachtrag b zu den Vorschriften über
Errichtung von Starkstromfreileitungen
über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
- 65 ÖVE-L 11c/1983 Nachtrag c zu den Vorschriften über
Errichtung von Starkstromfreileitungen
über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
- 66 ÖVE-L 11d/1986 Nachtrag d zu den Bestimmungen über
Errichtung von Starkstromfreileitungen
über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
- 67 ÖVE-MG 751, Instandsetzung, Änderung und Prüfung
Teil 1/1990 medizinischer Geräte.
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
- 68 ÖVE-T 1/1979 Elektrische Bahnanlagen und elektrische
Betriebsmittel für Schienenbahnen
- 69 ÖVE-T 3/1979 Elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen
und -geräte
- 70 ÖVE-T 3a/1983 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen
und -geräte, ÖVE-T 3/1979
- 71 ÖVE-T 5/1990 Betrieb elektrischer Bahnanlagen

II. ÖNORMEN

Nr. Bezeichnung Titel Ausgabedatum

- 1 ÖNORM E 1100, Teil 2 Normspannungen;
Nennspannungen für
Niederspannungs-

Stromverteilungssysteme Juni 1990

- 2 ÖNORM E 1357 Erde, Fremdspannungsarme
Erde, Schutzleiter;
Kennzeichnung an
Betriebsmitteln, Schilder Oktober 1988
- 3 ÖNORM E 1362 Gefährliche elektrische
Spannung - Graphisches
Symbol - Form und Farbe Juni 1995
- 4 ÖNORM E 1382 Schutzisolierung;
Kennzeichnung an
Betriebsmitteln, Schilder Oktober 1988
- 5 ÖNORM E 2790 Elektroinstallationen,
Erdungsanlagen,
Fundamenterder Juli 1991
- 6 ÖNORM E 6610 Dreipolige Steckdosen mit
N- und mit Schutzkontakt;
Hauptmaße 16A,
220/380 V WS, 16 A,
230/400 V WS Jänner 1991
- 7 ÖNORM E 6611 Dreipolige Stecker mit N-
und mit Schutzkontakt;
Hauptmaße 16 A,
220/380 V WS, 16 A,
230/400 V WS Jänner 1991
- 8 ÖNORM E 6612 Dreipolige Steckdosen mit
N- und mit Schutzkontakt;
Hauptmaße 25 A,

220/380 V WS, 25 A,
230/400 V WS Jänner 1991

9 ÖNORM E 6613 Dreipolige Stecker mit N-
und mit Schutzkontakt;
Hauptmaße 25 A,
220/380 V WS, 25 A,
230/400 V WS Jänner 1991

10 ÖNORM E 6620 Zweipolige Stecker für
Geräte der Klasse II,
2,5 A, 250 V Mai 1994

11 ÖNORM E 6621, Teil 1 Zweipolige Steckdose ohne
Schutzkontakte der
Bauart A; 10/16 A, 250 V Jänner 1982

12 ÖNORM E 6622, Teil 1 Zweipolige Steckdose mit
Schutzkontakten der
Bauart A; 10/16 A, 250 V Jänner 1982

13 ÖNORM E 6622, Teil 2 Zweipolige Steckdose mit
Schutzkontakten der
Bauart B, 10/16 A, 250 V Juli 1991

14 ÖNORM E 6622-3 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke; Mobile
Mehrfach-Tischsteckdosen;
Steckdosen für 2,5 A,
Steckdosen für 10/16 A mit
Schutzkontakten, 250 V Mai 1994

15 ÖNORM E 6622, Teil 4 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und

ähnliche Zwecke;

Zweipolige

Kupplungssteckdosen mit

Schutzkontakt 10/16 A,

250 V November 1992

16 ÖNORM E 6622, Teil 5 Steckvorrichtungen für

Hausinstallationen und

ähnliche Zwecke; Adapter

mit zwei Steckdosen 2,5 A,

250 V Juni 1990

17 ÖNORM E 6622-6 Steckvorrichtungen für

Hausinstallationen und

ähnliche Zwecke;

zweipolige Stecker für

Geräte der Klasse II,

spritzwassergeschützt,

10/16 A, 250 V Jänner 1992

18 ÖNORM E 6622-7 Steckvorrichtungen für

Hausinstallationen und

ähnliche Zwecke;

zweipolige Stecker mit

Schutzkontakten,

spritzwassergeschützt,

10/16 A, 250 V Jänner 1992

19 ÖNORM E 6622-8 Steckvorrichtungen für

Hausinstallationen und

ähnliche Zwecke;

zweipolige

Kupplungssteckdosen mit

Schutzkontakten,
spritzwassergeschützt,
10/16 A, 250 V Jänner 1992

20 ÖNORM E 6622, Teil 9 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
zweipolige
Sicherheitssteckdosen mit
Schutzkontakt 10/16 A,
250 V mit Shutter;
Lehre L 2 Dezember 1988

21 ÖNORM E 6622, Teil 10 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
Grundauführung der
Steckdosen;
Einbausteckdosen;
Lehre L 1 November 1986

22 ÖNORM E 6623 Zweipoliger Stecker mit
Schutzkontakten 10/16 A,
250 V Mai 1994

23 ÖNORM E 6624 Zweipolige Stecker für
Geräte der Klasse II;
10/16 A, 250 V September 1979

Anhang II

Verzeichnis der Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und
Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)
aus der Elektrotechnikverordnung 1993, BGBl. Nr. 47/1994, deren

Verbindlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 aufgehoben wird

Anmerkung: Die Nummern entsprechen denen im Anhang zur ETV 1993.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|----------------------|---|---|
| 1 | ÖVE-E 5, Teil 1/1989, | Betrieb von Starkstromanlagen. |
| § 11.9 | Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen, | § 11.9 |
| 14 | ÖVE-EN 1, Teil 3 | Errichtung von Starkstromanlagen mit |
| (§ 41)/1981 | Nennspannungen bis 1 000 V WS und | 1 500 V GS. |
| | Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und | Verlegung von Leitungen und Kabeln. |
| | § 41. Bemessung von Leitungen und | Kabeln in mechanischer und elektrischer |
| | Hinsicht, Überstromschutz | |
| 15 | ÖVE-EN 1, Teil 3 | Nachtrag a zu den Bestimmungen über |
| (§ 41a)/1986 | Errichtung von Starkstromanlagen mit | Nennspannungen bis 1 000 V WS und |
| | 1 500 V GS. | Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und |
| | Verlegung von Leitungen und Kabeln. | § 41. Bemessung von Leitungen und |
| | Kabeln in mechanischer und elektrischer | Hinsicht, Überstromschutz, ÖVE-EN 1, |
| | Teil 3 (§ 41)/1981 | |
| 32 | ÖVE-EN 1, Teil 4 | Errichtung von Starkstromanlagen mit |
| (§ 95 und § 96)/1984 | Nennspannungen bis 1 000 V WS und | |

1 500 V GS.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 95 und

§ 96. Aufzüge, Fahrtreppen und

Fahrsteige

34 ÖVE-EN 2, Teil 7: Starkstromanlagen und
1993-02 Sicherheitsstromversorgung in baulichen
Anlagen für Menschenansammlungen.
Teil 7: Arbeitsstätten

41 ÖVE-F 90/1977 Antennenanlagen

62 ÖVE-L 20/1987 Verlegung von Energie-, Steuer- und
Meßkabeln

II. ÖNORMEN

| Nr. | Bezeichnung | Titel | Ausgabedatum |
|-----|----------------------|---|----------------|
| 3 | ÖNORM E 1362 | gefährliche elektrische Spannung; graphisches Symbol „Blitzpfeil“; Form und Farbe | Mai 1983 |
| 10 | ÖNORM E 6620 | Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V | September 1992 |
| 13 | ÖNORM E 6622, Teil 3 | Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V | Juni 1990 |

16 ÖNORM E 6623 Zweipoliger Stecker mit
Schutzkontakten 10/16 A,
250 V Februar 1972

Anhang III

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über
Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften), die gemäß § 2
Abs. 1 für verbindlich erklärt werden

INHALTSÜBERSICHT

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|-------------------------------------|--|
| 1 | ÖVE-C 10 Teil 2/1989 | Akkumulatoren und Batterieanlagen. Teil 2: Ortsfeste Batterien |
| 2 | ÖVE -E 40/1987 | Schutz von Erdern und erdverlegten Metallteilen gegen Korrosion |
| 3 | ÖVE-EN 1, Teil 1b: 1995-10 | Nachtrag b zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V WS und 1 500 V GS. Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen), ÖVE-EN 1, Teil 1/1989 |
| 4 | ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41): 1995-03 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V WS und 1500 V GS. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und |

Kabeln in mechanischer und elektrischer
Hinsicht, Überstromschutz

- 5 ÖVE-EN 1, Teil 3 Nachtrag c zu den Bestimmungen über
(§ 42c): 1994-06 Errichtung von Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis 1 000 V WS und
1500 V GS.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln.
§ 42. Verlegung von Leitungen und
Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1081
- 6 ÖVE-EN 2, Teil 1a: Nachtrag a zu ÖVE-EN 2, Teil 1: 1993-02
1994-06 Starkstromanlagen und
Sicherheitsstromversorgung in baulichen
Anlagen für Menschenansammlungen.
Teil 1 Allgemeines
- 7 ÖVE-EN 2, Teil 7: Starkstromanlagen und
1994-06 Sicherheitsstromversorgung in baulichen
Anlagen für Menschenansammlungen.
Teil 7: Arbeitsstätten
- 8 ÖVE-EN 7a: 1994-06 Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991
Starkstromanlagen in Krankenhäusern und
medizinisch genutzten Räumen außerhalb
von Krankenhäusern
- 9 ÖVE EN 61011/A 1+A 2: Änderungen A 1 und A 2 zu
1994-06 ÖVE-G/EN 61011/1992 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Netzanschluß
- 10 ÖVE EN 61011-1/A 2: Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-1/1992

- 1994-06 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb
und Netzanschluß
- 11 ÖVE EN 61011-2/A 2: Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-2/1992
- 1994-06 Elektrozaungeräte,
Sicherheitsbestimmungen für
Elektrozaungeräte, die nicht für den
Netzanschluß vorgesehen sind
- 12 ÖVE-IG 31f: 1995-06 Nachtrag f zu ÖVE-IG 31/1979
Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
- 13 ÖVE-T 1/1979 Elektrische Bahnanlagen und elektrische
Betriebsmittel für Schienenbahnen
- 14 ÖVE-T 3/1979 Elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen
und -geräte
- 15 ÖVE-T 3a/1983 Nachtrag a zu den Bestimmungen über
elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen
und -geräte, ÖVE-T 3/1979

II. ÖNORMEN

| Nr. | Bezeichnung | Titel | Ausgabedatum |
|-----|--------------|--|--------------|
| 1 | ÖNORM E 1362 | Gefährliche elektrische Spannung - Graphisches Symbol - Form und Farbe | Juni 1995 |
| 2 | ÖNORM E 6620 | Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, | |

2,5 A, 250 V Mai 1994

3 ÖNORM E 6622, Teil 2 Zweipolige Steckdosen mit
Schutzkontakten der
Bauart B, 10/16 A, 250 V Juli 1991

4 ÖNORM E 6622-3 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke; Mobile
Mehrfach-Tischsteckdosen;
Steckdosen für 2,5 A,
Steckdosen für 10/16 A mit
Schutzkontakten, 250 V Mai 1994

5 ÖNORM E 6622-6 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
zweipolige Stecker für
Geräte der Klasse II,
spritzwassergeschützt,
10/16 A, 250 V Jänner 1992

6 ÖNORM E 6622-7 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
zweipolige Stecker mit
Schutzkontakten,
spritzwassergeschützt,
10/16 A, 250 V Jänner 1992

7 ÖNORM E 6622-8 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
zweipolige

Kupplungssteckdosen mit
Schutzkontakten,
spritzwassergeschützt,
10/16 A, 250 V Jänner 1992

8 ÖNORM E 6622, Teil 9 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
zweipolige
Sicherheitssteckdosen mit
Schutzkontakt 10/16 A,
250 V mit Shutter;
Lehre L 2 Dezember 1988

9 ÖNORM E 6622, Teil 10 Steckvorrichtungen für
Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke;
Grundausführung der
Steckdosen;
Einbausteckdosen-
Lehre L 1 November 1986

10 ÖNORM E 6623 Zweipoliger Stecker mit
Schutzkontakten 10/16 A,
250 V Mai 1994

Dokumentnummer
BGBL/OS/19960307/0/0105&&



[AnfangAnfang](#)